

nach meinen Erfahrungen, die ich an mehreren Gerichtsstellen gemacht habe, die Ueberzeugung aussprechen, daß die meisten Gerichtspersonen im Stande sein werden, solche Verschreibungen mit Zuverlässigkeit vorzunehmen. Ich habe daher der geehrten Kammer anheim zu geben, meine Ansichten weiter zu erwägen, und es steht bei ihr, ob sie nach Befinden diese zur weitern Berücksichtigung der hohen Staatsregierung anempfehlen will.

Abg. Kour: Ich habe, als ich den Schluß des Deputations-Berichts und den daselbst enthaltenen Antrag sorgfältig in Erwägung zog, mich veranlaßt gefunden, demselben vollkommen beizustimmen. Das Gutachten ist im Allgemeinen dahin gerichtet, bei der Staatsregierung darauf anzutragen, die Verhältnisse über den Auszug, die gesetzlichen Bestimmungen und die sonstigen rechtlichen Vorschriften darüber einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen und ein Gesetz vorzulegen, es ist aber nicht beigefügt, daß es an diesem Landtage geschehen solle. Es ist wohl eben so nicht die Meinung der Deputation gewesen, einen Beschluß dahin zu erlangen, die speziellen Zweifelsfragen, welche sie im Berichte aufgestellt hat, in die ständische Schrift mit aufzunehmen. Es würden sich sonst diese Fragen, wie der Abgeordnete vor mir bereits gethan hat, mit mehreren andern vermehren lassen; es würden aber auch nach meiner Ansicht mehrere Fragen als nicht so zweifelhaft auszuscheiden sein. In meiner bisherigen Erfahrung sind mir vielfache Streitigkeiten über Auszugsverhältnisse der verschiedensten Art in früherer und neuerer Zeit vorgekommen. Ich kann aber versichern, daß ganz besonders in neuerer Zeit die Fakultät in Leipzig und das vormalige Appellationsgericht in Dresden, mindestens bei Anwendung der Vorschriften des Römischen Rechts, große Vorsicht bewiesen haben. Einer Zweifelsfrage, welche im Berichte nicht erwähnt worden ist, gedenke ich hier, weil gerade bei Entscheidung dieses Falles sowohl die Juristenfakultät in Leipzig, als das vormalige Appellationsgericht in Dresden ausgesprochen haben, es sei bei Entscheidung von Streitigkeiten, welche auf dieses Deutsche Verhältniß sich bezögen, nicht sowohl auf das Römische Recht, sondern vielmehr auf die historische Gestaltung der Dinge und auf das, was früher durch Sitte und Herkommen Rechtens geworden sei, zurück zu gehen. Der Fall betrifft die Einäscherung einer besondern Auszügler-Wohnung, indem Streit darüber entstand, ob sie wieder aufzubauen sei. Der Wirth mußte sie wieder aufbauen, und sämtliche Entscheidungen sind darauf basirt, daß die Römischen Grundsätze vom usus fructus aedium hier nicht in Anwendung zu bringen, sondern der Zweck des Institutes, die Versorgung des Alten, im Auge zu behalten sei. Ich bemerke dies deshalb, um die Spruchbehörden des ihnen oft gemachten Vorwurfs zu entheben, als ob sie die Römischen Rechtsbegriffe allzusehr und rücksichtslos auf Streitigkeiten dieser Art anwendeten. Gehe ich nun zu Betrachtung des Vorschlags der Deputation zurück, so scheint es mir selbst wünschenswerth, daß die rechtlichen Vorschriften über den Auszug durch ein Gesetz ge-

ordnet werden; allein ich befürchte, es wird in einem besondern Gesetze sich das schwer, wenigstens nicht in der ausgedehnten Maße ermöglichen lassen, wie die Deputation es sich gedacht hat. Es treten die Vorschriften über den Auszug so eng zusammen mit einer großen Anzahl civilrechtlicher Vorschriften, die ebenfalls tief in das Leben eingreifen. Sie werden in genauer Verbindung stehen mit den rechtlichen Vorschriften über die Gebahrung mit dem Mein und Dein, namentlich mit den Grundstücken auf dem Lande; ich glaube daher kaum, daß sie sich von dem Civilgesetzbuche werden trennen lassen. Ein anderes Auskunftsmittel, den Zweck schneller zu erlangen, bis dahin, wo durch das Civilgesetzbuch Gelegenheit zu gesetzlicher Feststellung dieser Verhältnisse geworden ist, scheint darin zu liegen, wenn die Staatsregierung veranstalten wollte, daß von dem obersten Spruchcollegium von Zeit zu Zeit die Entscheidungen oder wenigstens die Prinzipien, nach welchen dasselbe in Bezug auf solche Streitigkeiten, entschieden hat, bekannt gemacht würden. Am vorigen Landtage ist ausgesprochen worden, daß das Ober-Appellationsgericht conclusa bekannt machen könne, und es würde dies gerade hier von wesentlichem Einflusse sein.

Abg. Scholze: Ich erlaube mir nur ein paar Worte über diesen Gegenstand zu sprechen, worüber Gesetze sehr nothwendig sind. Es ist hier besonders zu berücksichtigen, obwohl man es nicht für recht halten kann, wenn die Staatsbürger zu sehr bevormundet werden; hier in diesem Falle ist es aber ganz besonders nothwendig, weil, wenn die Aeltern ihren Kindern, gewöhnlich dem jüngsten Sohn, das Grundstück überlassen, ihnen Niemand zur Seite steht, der sie berathen könnte und dürfte. Der Vater kann sich dann zum Auszuge verschreiben, wie viel und was er will. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die hohe Staatsregierung durch eine Verordnung bestimmte, daß in dem Kaufcontracte genau bestimmt würde, daß mit dem Tode des Berechtigten alle Naturalleistungen auch ohne Quittung in Wegfall kommen möchten, was nicht schon klagbar ist, dann wird kein Berechtigter versäumen, das Seine einzufordern. Dieses wird besonders in meiner Gegend schon sehr häufig angewendet, wo die Leute gleich im Kauf bestimmen, wie es beim Ableben des Auszüglers gehalten werden soll. Dadurch wird allen Streitigkeiten und den größten Zerwürfnissen und Feindseligkeiten in den Familien vorgebeugt.

Abg. Sachse: Die Mehrzahl der von der Deputation aufgestellten zweifelhaften Rechtsfragen sind es zwar an sich nach der Auslegung der Gesetze, allein im Allgemeinen und nach den von den Mittelbehörden und der höchsten Justizbehörde bei ihren Entscheidungen angenommenen Meinungen sind sie es weniger. Es wäre sehr zu wünschen, daß sie in die Gesetzsammlung aufgenommen worden wären. Ich theile die Ansicht des Abgeordneten Kour, daß es nicht angemessen sei, ein besonderes Gesetz zu erlassen, aus den angeführten Gründen und auch deshalb, weil ein so spezielles Gesetz zu einer weitläufigen Kasuistik führen und nur die Anzahl einzelner Gesetze